

Höchstrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen

Marion Albers, Universität Hamburg

Leitsätze und Thesen

I. Ausgangspunkt

(1) Bei Grundsatzfragen steht die Rechtsprechung eher im Schatten aktueller Diskussionen um den Wandel von Recht und Staatlichkeit. Zugleich versteht sich, dass die Transformationen auch das Verständnis der Rechtsprechung betreffen. Wie kann man „Rechtsprechung“, vor allem die Rechtsprechung der Höchstgerichte, heute begreifen?

II. Rechtserzeugung im Wege der Rechtsprechung

1. Entscheidungsfindung als Rechtsfindung

(2) Nach überkommener Sicht sind die Bindung an Gesetz und Recht und ein rechtserkenntnisorientierter Zugang maßgeblicher Faktor der Rechtsfindung durch Gerichte. Gerichtliche Entscheidungsfindung erscheint als Rechtsfindung.

2. Rechtsfindung als Entscheidungsfindung

(3) These 1: Die Beschreibung gerichtlicher Entscheidungsfindung als Rechtsfindung muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden: Rechtsfindung ist Entscheidungsfindung.

3. Kontextualisierungen und Formen der Beobachtung der Rechtsprechung

(4) Dieser Fokus legt Kontextualisierungen nahe und verweist auf eine Vielzahl von Möglichkeiten der Selbst- und Fremdbeobachtung. Grundsatzfragen erfordern Metabeobachtungen der Rechtsprechung selbst sowie der Methoden oder Dogmatiken und eine Rezeption der Erkenntnisse anderer Disziplinen oder auch Interdisziplinarität.

4. Entscheidungsherstellung und -darstellung, Entscheidungsrezeption und reflexive Verknüpfungen

(5) These 2: Höchstgerichtliche Rechtsprechung mündet über die durch Aufgaben, Organisation und Verfahren geprägte Entscheidungsfindung in eine begründete Entscheidungsdarstellung, die als Entscheidungstext Anfang von Deutungs- und Rezeptionsprozessen in anderweitigen Kontexten, etwa in anderen Gerichtsverfahren, in Gesetzgebung und Politik oder in der Wissenschaft ist. Zwischen Entscheidungsfindung und Entscheidungswirkungen bestehen reflexive Verknüpfungen.

III. Höchstgerichtliche Rechtsprechung als eigenständiges Text-, Kommunikations- und Rechtsformat

(6) These 3: Höchstgerichtliche Rechtsprechung erzeugt ein eigenständiges Text- und Kommunikationsformat, das sich in den sich jeweils anschließenden Deutungen und Deutungskontexten als eigenständiges Rechtsformat herausbildet. So wird eine eigenständige, nicht einfach „zwischen“ Gesetz und Fallentscheidung anzusiedelnde Form des Rechts generiert: Rechtsprechungsrecht.

1. Instanzgerichtsbarkeit

(7) Funktion der höchsten Instanzgerichte ist die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die Fortbildung des Rechts und – darüber vermittelt – der Rechtsschutz. Ihre Entscheidungen münden in ein Textformat, das als Kommunikationsformat auf ihre Aufgaben abgestimmt ist. Fallübergreifend-nachhaltige Rechtsaussagen entwickeln sich bei den Untergerichten auf der Grundlage impliziten Wissens, wie Gerichtsentscheidungen zu verstehen sind, im Blick auf typisierte Konfliktkonstellationen, auf Rechtsprechungslinien und auf Gesetzesvorschriften. In dogmatischen Zusammenhängen entstehen dogmatikspezifische Abstraktionen bei präsent gehaltenen Kontextualisierungen. Für Gesetzgebung und Politik bieten fallübergreifende Stabilisierungen höchstgerichtlicher Rechtsprechung bündelnde Anknüpfungspunkte für Rechtsprechungsbeobachtungen und für etwaige Interventionen via Gesetz.

2. Bundesverfassungsgericht

(8) Funktion des BVerfG ist die Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Entscheidungen. Diese Funktion verweist auf das weite Spektrum des Verständnisses der Verfassung und der Rolle des Gerichts. Zugangsfiler konzentrieren die gerichtliche Entscheidungspraxis auf Fälle von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung oder übergreifender Relevanz. Die Entscheidungen führen zu einem spezifischen Textformat und sind als Kommunikationsformat in besonderer Weise auf verschiedene Adressaten und Umwelten zugeschnitten. Als Beitrag zur Dogmatik entfalten sie fallübergreifende Rechtsgehalte nach dogmatikspezifischen Kriterien. Gesetzgebung und Politik oder Gerichte schlüsseln sie mit Rücksicht auf die verstärkten Bindungswirkungen nach Tenor, tragenden Gründen und sonstigen Ausführungen auf und stimmen sie gegebenenfalls relativierend oder ergänzend mit einschlägigen Entscheidungen europäischer Gerichte ab.

3. Europäischer Gerichtshof

(9) Funktion des EuGH ist die Sicherung der Wahrung des Rechts im institutionellen Gefüge der Union und im europäischen Integrationsverbund. Als Textformat zeichnen sich die Entscheidungen durch eine eher knappe Begründung aus. Allerdings haben sie als Kommunikationsformat, zumal in Vorabentscheidungsverfahren, keine bloß kasuistische Gestalt. Fallübergreifende Rechtsgehalte bilden sich in dogmatischen Kontexten im Wechselspiel mit nur begrenzt gefestigten Ordnungsmustern oder bei nationalen Gerichten im Rahmen zu entscheidender Fälle vor dem Hintergrund gerichtlichen Dialogs.

4. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

(10) Funktion des EGMR ist die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen aus der EMRK. Wichtige EGMR-Entscheidungen sind ein eigenständiges und in seiner Gesamtheit teilweise ausführlich gestaltetes Textformat. Trotz der nach der prozessualen Ausgestaltung grundsätzlich fallbezogen-beschränkten Bindungswirkungen reichen sie als Kommunikationsformat über Fallentscheidungen hinaus. Das entstehende Rechtsformat verfestigt sich in der Rezeption vertragsstaatlicher Organe und des EuGH über Figuren wie derjenigen des Berücksichtigungsgebots oder der Rechtserkenntnisquelle.

5. Rechtsprechungsrecht als eigenes Format

(11) These 4: Das Rechtsprechungsrecht höchster Gerichte ist ein eigenes Format des Rechts mit je spezifischen Ausprägungen.

(12) Rückkoppelungen zu den Rechtsnormen, wie sie in den Entscheidungsfindungs- und in den Rezeptionsprozessen immer wieder hergestellt werden, sind konstitutives, allerdings kein hinreichendes Moment des Rechtsprechungsrechts. Rechtsprechungsrecht ist zudem durch seinen Verbundcharakter geprägt. Höchstgerichtliche Rechtsprechung bewegt sich nämlich wesentlich in Rechtsprechungsverbänden.

IV. Der Verbundcharakter höchstgerichtlicher Rechtsprechung

1. Dimensionen und Kennzeichen des Rechtsprechungsverbundes

(13) Der Begriff „Rechtsprechungsverbund“ bezieht sich zunächst auf die rechtlich vermittelten Verknüpfungen zwischen Gerichten. Dabei sind in gegebenenfalls interner Variation unterschiedliche Formen von der Hierarchie über die Kooperation bis hin zur

wechselseitigen Rücksichtnahme eingeschlossen. Darüber hinaus bezieht der Verbundbegriff informelle und nicht-rechtliche Formen der Abgrenzung, Abstimmung oder wechselseitigen Berücksichtigung ein.

(14) These 5: Der Topos des „Rechtsprechungsverbundes“ fungiert als Schlüsselbegriff trotz oder wegen unterschiedlicher Verständnisweisen der jeweiligen Verbundbeziehungen im Detail und entweder unitarischer oder eher pluralistischer Rechtskonzeptionen. Höchstgerichtliche Rechtsprechung trägt zur Gestalt des Rechts ebenso wie der Verbundbeziehungen bei. Rechtliche und nicht-rechtliche Verbundmechanismen erweisen sich als funktional verschränkt.

2. Rechtsprechungsverbund und sachbezogene Teilregime

(15) These 6: Das Verständnis des Rechtsprechungsverbundes vervollständigt sich mit Blick auf die Charakteristika gerade von Rechtsprechung und Rechtsprechungsrecht. Dann wird es durch gleichsam quer liegende Perspektiven ergänzt, die sich auf bereichsspezifische Probleme, Akteure oder je relevante soziale Umwelten richten und an ausdifferenzierte sachliche Teilregime anschließen.

V. Neue Analysemöglichkeiten

(16) These 7: Rechtsprechung und Rechtsprechungsrecht sind angemessen in die Diskussionen um Recht und Staatlichkeit einzubetten. Produktive Anschlussmöglichkeiten bestehen etwa zu Governance-Ansätzen. Gerichte, Rechtsprechungsverbände und Rechtsprechungsrecht sind Teil institutioneller Arrangements, die man beispielsweise unter Aspekten des Zugangs zu Gerichten, der strategischen Inanspruchnahme durch Akteure, der Rationalität gerichtlicher Konfliktlösung oder der Strukturierung durch Rechtsprechungsrecht analysieren kann.